



Einwohnergemeinde

Zwingen

Einbürgerungs- reglement

vom 27. November 2008

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen erlässt, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, das folgende Einbürgerungsreglement:

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Zwingen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. VORAUSSETZUNGEN ZUR EINBÜRGERUNG

§ 2 Wohnsitz

¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Zwingen setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches voraus:

- a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Ehegatte die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen Ehegatten eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b) in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c) mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d) sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;

- e) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a) einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizerbürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Zwingen erworben hat.

D. VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS

§ 6 Voraussetzung

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Zwingen bereits besitzt, verliehen werden.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

⁴ Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

E. VERFAHREN

§ 7 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbende Person mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

¹ Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

² Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

³ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§10 Abstimmungsprotokoll

¹ Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

² Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

F. GEBÜHREN

§ 11 Bemessung und Umfang

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.00.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.00 erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a) Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c) Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d) Abschreibung des Gesuchs, infolge Rückzugs

§ 12 Indexierung

¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement vom 18. April 1996 wird aufgehoben.


² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident:


Benno Jermann

Gemeindeverwalterin:


Belinda Altermatt



Beschlossen durch die Versammlung
der Einwohnergemeinde am 27. November 2008.

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion BL am

09. Jan. 2009

Liestal, den 9. Januar 2009



Sabine Pegoraro
Regierungsrätin